

Entgeltübersicht Kurzzeitpflege ab 01.01.2024



Einrichtung

Marienheim Pflege + Wohnen Halle

Entgelte für die Kurzzeitpflege & Verhinderungspflege

Einzelzimmer

Pflege-grade	pflege-bedingte Kosten	Vergütungs-umlage Pflegeberufegesetz	Unterkunft	Verpflegung	Investitions-kosten von Zimmergröße abhängig (sh.u. Punkt 2)	Heimkosten gesamt pro Tag
1	47,24 €	4,67 €	23,40 €	18,02 €		93,33 €
2	60,57 €	4,67 €	23,40 €	18,02 €		106,66 €
3	76,74 €	4,67 €	23,40 €	18,02 €		122,83 €
4	93,60 €	4,67 €	23,40 €	18,02 €		139,69 €
5	101,17 €	4,67 €	23,40 €	18,02 €		147,26 €

Kurzzeitpflege	
Max. Dauer	Eigenanteil
(bei max. Höhe von 1.774 €)	
27 Tage	1.118,34 €
21 Tage	911,24 €
18 Tage	745,56 €
16 Tage	662,72 €

Verhinderungspflege	
Max. Dauer	Eigenanteil
(bei max. Höhe von 1.612 €)	
24 Tage	1.035,50 €
19 Tage	828,40 €
16 Tage	662,72 €
15 Tage	621,30 €

- Bei ausschließlicher Ernährung über Magensonde reduziert sich der Verpflegungssatz auf 12,01 € pro Tag.
- In der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege werden die Investitionskosten für die versorgten und betreuten Personen aus NRW grundsätzlich ab Pflegegrad 1 bzw. Pflegegrad 2 (max. 56 Tage) übernommen.
Bei Kurzzeitpflegegästen mit Wohnsitz außerhalb NRW erhöht sich evtl. der Tagessatz um den Investitionskostenanteil 7,18 € (13 qm solitär), 10,68 € (13 qm) 12,36 € (16 qm), 14,88 € (20 qm) tgl.
- Bei Pflegegrad 1 wird die Kurzzeitpflege nicht durch die Pflegekasse gefördert.
Gegebenenfalls kann das Budget aus dem Entlastungsbetrag von monatlich 125,00 € bei der Pflegekasse zur Förderung der Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

Grundsätzlich übernimmt die Pflegekasse bei der Kurzzeitpflege von Pflegegrad 2 bis Pflegegrad 5 die Kosten für die Pflege und die Vergütungssatzumlage für das Pflegeberufegesetz. Die pflegebedingten Kosten werden von den Pflegekassen bis maximal zur Budgetgrenze von 1.774,00 € übernommen. Außerdem kann eine Verhinderungspflege mit einem weiteren Betrag von 1.612,00 € bei der Pflegekasse beantragt werden, wenn seit mindestens 6 Monaten ein Pflegegrad vorliegt.
Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege können kombiniert werden. Genaueres sollte in der Einzelberatung besprochen werden. Bei Überschreitung der Grenzwerte oder der maximalen Tage gilt das Entgelt pro Tag aus dem vollstationären Bereich.